

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

[schiedsgericht@piratenpartei.de](mailto:schiedsgericht@piratenpartei.de)

Berlin, den **19.03.2012**  
AZ: **BSG 2011-12-07**

## Urteil zu BSG 2011-12-07

In dem Verfahren BSG 2011-12-07

- Kläger -

gegen

- Antragsgegner zu I. -

sowie

- Antragsgegner zu II. -

wegen

Erteilung von Ordnungsmaßnahmen für den Verweis von einer Veranstaltung

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Michael Ebner und Georg von Boroviczeny in seiner Sitzung vom 19.03.2012 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.03.2012 entschieden:

**Die Berufung gegen die Urteile des Landesschiedsgerichtes Hessen LSG-HE-2011-09-09-3, LSG-HE-2011-09-09-4 und LSG-HE-2011-10-12-1 wird zurückgewiesen.**

### Zum Sachverhalt:

Dem Antragsteller wurde am 10. August 2011 um 19 Uhr die Teilnahme an der Veranstaltung „Bürgerbeteiligung neu denken!“ durch die Antragsgegner zu I. und II. verwehrt. Der Antragsteller führt an, dass aus seiner Mitgliedschaft ein Recht auf den Besuch der Veranstaltung entsteht.

Das Landesschiedsgericht Hessen wies die Klagen mit Urteil vom 25.11.2011 ab. Gegen diese Abweisung legte der Antragsteller zum 07.12.2011 Berufung ein.

Der Antragsteller beantragt

- gegen den Antragsgegner zu I. „eine geeignete Ordnungsmaßnahme“ auszusprechen
- den Parteiausschluss des Antragsgegners zu II.
- sowie, behelfsweise, gegen den Antragsgegner zu II. „eine andere Ordnungsmaßnahme“ auszusprechen

Die Antragsgegner stellten keine Anträge, womit das Bundesschiedsgericht von der Aufrechterhaltung des Antrags aus der Vorinstanz, die Klage abzuweisen, ausgeht.

- 1 / 2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg  
von Boroviczeny

Claudia  
Schmidt

Joachim  
Bokor  
Vorsitzender Richter

Markus  
Gerstel

Michael  
Ebner

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de  
Berlin, den **19.03.2012**  
AZ: **BSG 2011-12-07**

Am 23.01.2012 wurde zu einer mündlichen Verhandlung am 05.03.2012 geladen, zu der weder der Antragsteller, noch die Antragsgegner erschienen. Bei der Ladung wurde darauf hingewiesen, dass auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Akten der Vorinstanz, die Schriftsätze des Antragstellers vom 07.12.2011 und 23.12.2011, sowie das Verhandlungsprotokoll vom 18.07.2011 verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Berufung wurde frist- und formgerecht eingereicht. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts ergibt sich aus §13 Abs. 2 SGO.

Für den erstmaligen Erlass von Ordnungsmaßnahmen sind Schiedsgerichte nach §6 Abs. 3 Bundessatzung, §6 Abs. 3 Satz 1 Landessatzung Hessen nicht zuständig.

In einem Parteiausschlussverfahren<sup>1</sup> obliegt zwar dem Schiedsgericht die Entscheidung, jedoch ist zur Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens eine Berechtigung nach einer der jeweiligen Gliederungssatzungen erforderlich (§6 Abs. 2 Nr. 4 PartG). Auf Bundesebene ist dies ausschließlich der Bundesvorstand (§6 Abs. 3 Satz 3 Bundessatzung), auf Landesebene ist dies ausschließlich der Landesvorstand (§6 Abs. 3 Satz 3 Landessatzung Hessen).

Anrufungen, die auf den Erlass von Ordnungsmaßnahmen abzielen, sowie Anträge auf Parteiausschluss, die nicht von durch Gliederungssatzung berechtigte Antragsteller eingereicht werden, können nach §8 Abs. 6 Satz 2 SGO von Schiedsgerichten auch ohne Verfahren als offensichtlich unzulässig abgelehnt werden.

Der Antragsteller wird durch die Ablehnung des Verfahrens auch nicht in seinen Rechten verletzt, da bereits eine unterlassene Ordnungsmaßnahme gegen einen anderen Piraten keine Rechteverletzung darstellt (vgl. BSG 2011-04-11-1).

Die Entscheidung der Vorinstanz ist daher aufrecht zu erhalten.

Das Fernbleiben des Antragstellers zur mündlichen Verhandlung ist unbeachtlich. Durch die rechtzeitige Ankündigung der Verhandlung, inklusive dem Hinweis nach §10 Abs. 5 Satz 4 SGO, besteht auch die Möglichkeit seine Verhinderung rechtzeitig bekanntzugeben. Nach dem Verhandlungstermin erfordert ein Antrag auf einen erneuten Verhandlungstermin, oder das Vorbringen weiterer Materialien den Nachweis der unverschuldeten Verhinderung oder die Genehmigung des Schiedsgerichtes.

<sup>1</sup> Ausführlicher zum Parteiausschlussverfahren: BSG 2011-04-11-3